
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 44

Neu-Ulm, den 27. Oktober

Jahrgang 2017

Inhalt	Seite
Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung Verleihung von Kommunalen Dankurkunden	112
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	112
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband gemeindliche Daten- verarbeitung im Landkreis Neu-Ulm	112

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich
3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung
Verleihung von Kommunalen Dankurkunden

Der Bayerische Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Herr Joachim Herrmann, hat

Frau Karin Batke

Mitglied des Gemeinderats Elchingen

und

Herrn Albert Obert

Zweiter Bürgermeister der Stadt Neu-Ulm

die **Kommunale Dankurkunde** verliehen.

Mit der Kommunalen Dankurkunde sprach der Bayerische Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr seinen Dank und seine Anerkennung für das langjährige verdienstvolle Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung aus.

Zu dieser besonderen Auszeichnung gratuliere ich im Namen des Landkreises Neu-Ulm und auch ganz persönlich sehr herzlich!

gez.

Thorsten Freudenberger
Landrat

LABI NU S. 112/2017

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

Anlage 1

Das Landratsamt Neu-Ulm – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 1 beigelegten Bescheid vom 23.10.2017, Az. 31-6024.2-20170527, der Emug e.V., Europäische Moscheebau-, und Unterstützungsgemeinschaft e.V., Colonia-Allee 3, 51067 Köln, vertreten durch Herrn Nihat Karadeniz, Pfarrer-Aich-Straße 5, 88471 Laupheim, die Baugenehmigung zum Einbau einer Imam-Wohnung in das bestehende Vereinsheim mit Gebetsraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 1334/7 der Gemarkung Senden erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 235, bei Herrn Luther, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20170527

LABI NU S. 112/2017

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Zweckverband gemeindliche
Datenverarbeitung

89257 Illertissen, 23.10.2017
Ulmer Straße 20

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband
gemeindliche Datenverarbeitung im Landkreis Neu-Ulm

Anlage 2

Die o.g. Satzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde

Nihat Karadeniz
Pfarrer-Aich-Straße 5
88471 Laupheim

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Herr Luther
Zimmer: 235
Telefon: 0731/7040-3100
Telefax: 0731/7040-3199
E-Mail: thomas.luther@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2-20170527
Datum: 23.10.2017

Bauvorhaben: Einbau einer Imam-Wohnung in das bestehende Vereinsheim mit Gebetsraum
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 1334/7 der Gemarkung Senden
Bauherr: Emug e.V. Europäische Moscheebau-, und Unterstützungsgemeinschaft e. V. , Colonia-Allee 3, 51067 Köln

Zum Antrag vom 06.05.2017, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 20.07.2017.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

(...)

2. Hinweise

(...)

Gründe

(...)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Luther



Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

für den

Zweckverband gemeindliche Datenverarbeitung im Landkreis Neu-Ulm

Der Zweckverband gemeindliche Datenverarbeitung im Landkreis Neu-Ulm erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 u. Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, mit Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 18.10.2017 folgende Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 4 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband übernimmt für die Verbandsmitglieder

a) die Erstellung der Jahresrechnung und der Vierteljahres-, der Jahresrechnungs- und der Schuldenstatistik, sowie die Meldung des Gewerbesteueraufkommens,

b) die Anlagenbuchhaltung von gebührenfinanzierten kostenrechnenden Einrichtungen,

c) die Vorbereitungen sowie die nachfolgende kostenpflichtige Beauftragung eines Steuerberaters zur Erstellung der der Bilanzen sowie der Steuererklärungen für die unter § 4 Abs. 1 Buchstabe b) fallenden Betriebe gewerblicher Art, soweit kein steuerlicher Querverbund vorhanden ist oder die Verbandsmitglieder dies nicht selbst übernehmen,

d) die Voranmeldung und Jahresabrechnung der Umsatzsteuer,

e) für die Grund- und Gewerbesteuer: die Steuerveranlagung, die Steuereinhebung und die zwangsweise Beitreibung.

Außerdem stellt er den Mitgliedsgemeinden die EDV-Technik zur Führung der Haushalts- und Vermögenssachbücher, sowie für die automatisierte Bearbeitung des Einwohnermeldewesens zur Verfügung. Durch Entscheidung des jeweils zuständigen Verbandsorgans kann weitere Hard- und Software beschafft und zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Der Zweckverband berät und unterstützt die Verbandsmitglieder bei der Aufstellung der Haushaltspläne und in allen anderen Fragen des gemeindlichen Finanzwesens.

(2) Der Zweckverband stellt das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal.

(3) Neben der Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben kann der Zweckverband in untergeordneter Weise für seine Mitgliedsgemeinden und auch für Nichtmitgliedsgemeinden aufgrund besonderen Vertrags Dienstleistungen im Bereich der gemeindlichen Datenverarbeitung erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass die

entsprechenden Gemeinden die dafür anfallenden Kosten unabhängig von § 23 dieser Satzung komplett übernehmen.

§ 2

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte persönliche und sachliche Aufwand des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder nach folgender Regel umgelegt:

40% des Aufwandes nach der Zahl der Buchungen im Sachbuch des vorletzten Rechnungsjahres.

50% des Aufwandes nach der Zahl der Realsteuerpflichtigen am 15.08 des Vorjahres. Sind für einen Zahlungspflichtigen mehrere Messbeträge festgesetzt, so ist er mit der Anzahl der Messbeträge zu berücksichtigen.

10% nach der letzten vom statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahl.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Illertissen, 20.10.2017


Josef Walz
Verbandsvorsitzender

